

3. Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Aufm Rech, Ortsgemeinde Eulenbis“ der Verbandsgemeinde Weilerbach

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weilerbach hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Aufm Rech“ in der Ortsgemeinde Eulenbis gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. In der gleichen Sitzung am 25.06.2026 wurde auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), beschlossen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die vorbereitende Bauleitplanung an die Inhalte des parallel aufgestellten Bebauungsplanes „Aufm Rech“ angepasst werden. Die historisch gewachsene Gemengelage am südlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Eulenbis soll planungsrechtlich geordnet und abgesichert sowie eine geordnete Fortentwicklung der bestehenden und vorgesehenen Nutzungen ermöglicht werden. Die Änderung erfolgt in zwei Teilbereichen: Im Teilbereich „Aufm Rech 1“ werden bislang dargestellte Wohnbauflächen, im Teilbereich „Aufm Rech 2“ eine Grünfläche sowie eine Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Aussiedlerhof“ künftig als gemischte Bauflächen dargestellt. Damit werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Entwicklung eines dörflichen Wohngebietes gemäß § 5a BauNVO geschaffen.

Der Änderungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Eulenbis und besteht aus zwei Teilbereichen. Westlich angrenzend befinden sich mehrere Wohngebäude der Ortsgemeinde Eulenbis sowie teilweise der Gemarkung Erzenhausen. Nördlich bis nordöstlich wird der Änderungsbereich durch innerörtliche Grünflächen begrenzt; südlich schließen landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen an.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst insgesamt ca. 0,52 ha und ist der Anlage zu entnehmen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der Änderungsbeschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Aufm Rech“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, in der Zeit vom

09.10.2026 bis einschließlich 10.11.2026 zur Einsichtnahme bereitgehalten wird.

In diesem Zeitraum liegen die vollständigen Unterlagen zu jedermanns Einsicht in der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach, Zimmer 218 aus.

Öffnungszeiten:	
Abteilung 3 Bauverwaltung – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	Mo. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr Di. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Mi. 08:00 – 12:00 Do. 08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
Postanschrift:	Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach
Ansprechpartner:	Marvin Metzger
Telefon:	06374 / 922-276
E-Mail:	info@vg-weilerbach.de

Die vollständigen Unterlagen sowie diese öffentliche Bekanntmachung können während des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung zusätzlich auch im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de (auf der Startseite -> Rathaus -> Bekanntmachungen -> Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Aufm Rech der Ortsge-
meinde Eulenbis“) eingesehen werden.

Hinweis: Während des Beteiligungszeitraums können Stellungnahmen zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Aufm Rech“ abgegeben werden. Diese Stellungnahmen sollen elektronisch an info@vg-weilerbach.de übermittelt werden. Auf anderem Weg innerhalb des Beteiligungszeitraums eingehende Stellungnahmen werden ebenfalls im Verfahren berücksichtigt. Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden.

Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung:

- den beiliegenden FNP-Änderungsplan hier abdrucken -

Ralf Schwarm
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 08.10.2026